



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Philosophie als Kernfach- und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 22. Mai 2013
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S. 125)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 21. Dezember 2017
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2018 S. 10)**

**unter Berücksichtigung der
Dritten Änderung vom 15. April 2021
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2021 S. 210)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 982), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 21. Dezember 2017 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2018, S. 10). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. April 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 15. April 2021 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Philosophie in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 2

Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 3

Sprachanforderungen und –nachweise

- (1) ¹Für das Studium der Philosophie als Kernfach sind rezeptive Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen erforderlich. ²In der Regel sollte eine der modernen Fremdsprachen Englisch sein. ³Des Weiteren sind Griechisch- oder Lateinkenntnisse erforderlich. ⁴Alle Fremdsprachenkenntnisse können auch studienbegleitend erworben werden. ⁵Erforderlich sind Sprachkenntnisse auf Fortgeschrittenenniveau, die durch eine der folgenden Möglichkeiten abgedeckt werden können:

Für Latein:

- a) ⁶Es wird durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen.
- b) ⁷Es wird durch erfolgreich absolvierte Universitätskurse an der FSU im Umfang von 8 SWS, die in der Regel mit dem Kleinen Latinum oder dem Albertus-Magnus-Zertifikat abschließen, nachgewiesen.
- c) ⁸Es wird durch externe Angebote, deren Äquivalenz durch das Sprachzentrum Jena zu bestätigen ist, nachgewiesen.

Für Griechisch:

⁹Erforderlich für das Bestehen sind Sprachkenntnisse des Griechischen auf Fortgeschrittenenniveau im Umfang von 8 SWS (entsprechend dem Modul AW 510 am Institut für Altertumswissenschaften bzw. Sprachkurse im Umfang von 8 SWS an der Theologischen Fakultät, soweit Äquivalenz vom Institut für Altertumswissenschaften festgestellt wird).

¹⁰Im begründeten Einzelfall sind Griechisch- oder Lateinkenntnisse durch entsprechende Kenntnisse einer anderen Alten Sprache (z.B. Klassisch-Arabisch, Altchinesisch) ersetzbar.

¹¹Der Nachweis der Alten Sprache ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

- (2) ¹Für das Studium der Philosophie als Ergänzungsfach sind gute rezeptive Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen erforderlich. ²In der Regel sollte eine der modernen Fremdsprachen Englisch sein, da das Lehrangebot teilweise auf englischen Texten basiert. ³Wahlweise werden im Ergänzungsfach statt der Kenntnisse in einer der beiden modernen Fremdsprachen auch Griechisch- oder Lateinkenntnisse in dem in Absatz 1 genannten Umfang oder ein vergleichbares Sprachzertifikat anerkannt.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) ¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ²Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.



§ 5 Ziel des Studiums

- (1) ¹Durch das Studium des Kernfachs Philosophie soll die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Kenntnis und Beherrschung verschiedener methodischer Ansätze in Theoriebildung, Argumentation und Problemlösung erworben werden. ²Ziel ist die Ausbildung der Fähigkeit zum begründenden Urteilen der Studierenden. ³Das Studium vermittelt eine systematische Orientierung über die Bereiche der Philosophie:
- Theoretische Philosophie (Ontologie, Metaphysik, Epistemologie, Sprachphilosophie, Wissenschaftstheorie, Anthropologie, Naturphilosophie, Kulturphilosophie und Ästhetik),
 - Logik und Argumentationslehre,
 - Praktische Philosophie (Ethik/Moralphilosophie, politische Philosophie, Sozialphilosophie, Rechts-, Geschichts- und Religionsphilosophie),
 - Geschichte der Philosophie (Antike bis Gegenwart, Problemgeschichtliche Analysen, Philosophische Strömungen und Schulen),
 - Fachübergreifende Themen der Philosophie (insbesondere aus den Bereichen der Philosophie der Medien, besonders des Bildes, der Philosophie der Kunst, der Natur und des Geistes).
- ⁴Die Studierenden erwerben in den Basismodulen (1.-4. Semester) eine breite und systematische Kenntnis des Fachs, die im Aufbaustudium (5. und 6. Semester) durch individuelle Schwerpunktsetzungen vertieft wird.
- (2) ¹Das Kernfach Philosophie ist stärker forschungsorientiert und Teil eines konsekutiven BA/MA-Studienganges, der die Studierenden für die wissenschaftliche Laufbahn qualifiziert. ²Darüber hinaus bietet er methodisch und sachlich eine qualifizierte Vorbereitung für ein breites Spektrum von Berufsfeldern außerhalb der Universität. ³Dazu zählen u. a. die Bereiche Kultur- und Projektmanagement, Museumsarbeit, Erwachsenenbildung sowie Tätigkeiten im Presse- und Verlagswesen, in Bibliotheken und Archiven. ⁴Der gleichzeitige Erwerb disziplinärer und transdisziplinärer Kenntnisse und Fähigkeiten – z. B. Kommunikations-, Schrift-, Analyse- und Argumentationskompetenzen – im Laufe des Philosophiestudiums und durch die Teilnahme an berufsfeldbezogenen Modulen erfüllt das Anforderungsprofil generalistischer Tätigkeiten.
- (3) ¹Das Ziel des Ergänzungsfachstudiums der Philosophie (60 LP) besteht darin, sich mit den wichtigsten Problemen der theoretischen und praktischen Philosophie, der Logik und Argumentationslehre, mit der Geschichte der Philosophie sowie den fachübergreifenden Themen vertraut zu machen. ²Der Studiengang ist so angelegt, dass die Studierenden individuelle Schwerpunkte setzen können, die auf das Kernfach abgestimmt sind und dessen philosophische Grundlagen zu befragen erlauben.



- (4) ¹Das Studium im Ergänzungsfach Philosophie ist stärker forschungsorientiert. ²Es qualifiziert die Studierenden für verschiedene Masterstudiengänge an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie an anderen Hochschulen im In- und Ausland. ³Darüber hinaus bietet es methodisch und sachlich eine qualifizierte Vorbereitung für ein breites Spektrum generalistischer Tätigkeiten außerhalb der Universität. ⁴Dazu zählen u. a. die Bereiche Kultur- und Projektmanagement, Museumsarbeit, Presse- und Verlagswesen, Bibliotheken und Archive. ⁵Die berufliche Ausrichtung orientiert sich wesentlich am Kernfach des Studierenden. ⁶Im Studium erwerben die Studierenden die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur klaren und präzisen Argumentation sowie zur Text- und Problemanalyse.
- (5) Das Kern- und Ergänzungsfach Philosophie kann mit allen anderen angebotenen Kern- und Ergänzungsfächern der FSU kombiniert werden.
- (6) Auslandsstudienaufenthalte werden im Rahmen des Studiums empfohlen und durch entsprechende Kontakte zu ausländischen Universitäten gefördert.
- (7) ¹Als Zusatzmodule können die Module des Basisstudiums BA-Phi 1.1 „Einführung in die Philosophie“ und BA-Phi 1.2 „Logik und Argumentationslehre“ belegt werden. ²Sie werden durch die in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungen abgeschlossen. ³Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt (vgl. § 19 der Prüfungsordnung).

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Philosophie in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Studium im Kern- und Ergänzungsfach Philosophie besteht aus einem Basisstudium von vier Semestern und einem Aufbaustudium von zwei Semestern.



- (4) ¹Das Basisstudium im Kernfach Philosophie umfasst Lehrveranstaltungen in Pflichtmodulen zur „Einführung in die Philosophie“, „Logik und Argumentationslehre“, „Theoretische Philosophie“ sowie „Praktische Philosophie“ jeweils im Umfang von 10 LP. ²Es wird empfohlen, die „Einführung in die Philosophie“ im ersten Semester zu belegen. ³Darüber hinaus müssen aus einem ersten Wahlpflichtbereich Module im Umfang von 20 LP aus einem Angebot gewählt werden, das Bereiche wie „Geschichte der Philosophie“, „Fachübergreifende Themen der Philosophie“, „Lektürekurs“ umfasst. ⁴Das Aufbaustudium, das im Kernfach Philosophie setzt sich aus einem vertiefenden Pflichtmodul „Akzent I“ zusammen sowie einem Wahlpflichtbereich, in welchem ein Modul mit einer mündlichen Prüfung (entweder „Akzent II“ oder „Präsentation und Diskussion philosophischer Arbeiten“) gewählt werden muss. ⁵Im sechsten Semester fügt sich als weiteres Pflichtmodul die Bachelorarbeit (BA-Phi 6.1) ebenfalls im Umfang von 10 LP an.
- (5) ¹Das Basisstudium im Ergänzungsfach Philosophie (60 LP), dessen Belegung im ersten Semester empfohlen wird, setzt sich zusammen aus dem Pflichtmodul „Einführung in die Philosophie“ sowie einem Wahlpflichtbereich mit Modulen zur „Theoretischen und Praktischen Philosophie“, aus dem ein Modul mit 10 LP belegt werden muss, sowie einem weiteren Wahlpflichtbereich, in dem zwei Module im Umfang von 20 LP beispielsweise zu den Themen „Logik und Argumentationslehre“, „Geschichte der Philosophie“, „Fachübergreifende Themen der Philosophie“ und „Lektürekurs“ ausgewählt werden müssen. ²In diesem Wahlpflichtbereich kann auch das noch nicht belegte Modul aus dem anderen Bereich, d. h. entweder „Theoretische Philosophie“ oder „Praktische Philosophie“ gewählt werden. ³Das Aufbaustudium setzt sich aus den beiden Pflichtmodulen BA-Phi 4.1 „Akzent I“ und BA-Phi 4.2 „Akzent II“ zusammen. ⁴Alle Module haben einen Umfang von 10 LP.
- (6) ¹In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in einen
- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP) und ein Modul fachspezifischer Schlüsselqualifikationen (10 LP)
 - Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können oder eigenständige Module darstellen, die vom Fach selbst angeboten werden oder aus dem Katalog zu wählen sind, der auf der Internetseite der Philosophischen Fakultät veröffentlicht ist.
- (7) ¹Das Modul BA-Phi 3.4 „Philosophisches Schreiben und Argumentieren“ vermittelt fachspezifische Fertigkeiten, die auch in der späteren beruflichen Tätigkeit von Nutzen sein werden. ²Beispielsweise werden das Abfassen verschiedener Arten von Texten, die rhetorischen Fähigkeiten und Argumentationskompetenzen der Studierenden trainiert. ³In weiteren Modulen, die dem Modulkatalog Allgemeiner Schlüsselqualifikationen zu entnehmen sind, können die Studierenden, abgestimmt auf ihre Schwerpunktsetzung und ihre Berufsziele allgemeine Schlüsselqualifikationen in verschiedenen Bereichen erwerben. ⁴Dazu gehören 1.) Fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz, 2.) Methodische Kompetenz (Präsentation, Kommunikation, Informationskompetenz und Argumentation) sowie 3.) Interdisziplinäre Studieneinheiten und Studieneinheiten anderer Fächer. ⁵Die Module zu allgemeinen Schlüsselqualifikationen ergänzen das Fachstudium und bereiten auf die spätere berufliche Tätigkeit vor. ⁶In diesem Rahmen können Teile der geforderten Sprachkenntnisse (s. § 3) als nachgeholt anerkannt werden.



- (8) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Praxismodul

- (1) ¹Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. ²Das Praxismodul (Ba-Phi 5.2) kann in Form eines Praktikums von mind. sechs Wochen Dauer bei Vollzeitbeschäftigung absolviert werden. ³Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer des Praktikums entsprechend. ⁴Das Praktikum kann an oder außerhalb der Universität abgeleistet werden. ⁵Einige der möglichen Berufs- und Tätigkeitsfelder sind in § 4 Abs. 1 aufgelistet. ⁶Vor Praktikumsbeginn ist ein Beratungsgespräch mit dem Modulverantwortlichen verpflichtend. (⁷Das Praktikum wird durch § 15 der Prüfungsordnung geregelt.)
- (2) ¹Auch die Teilnahme an Modulen zur Vermittlung von (fachspezifischen) Kenntnissen und Fähigkeiten in den Bereichen 1.) fachübergreifendes berufliches Basiswissen (z. B. Didaktik, Pädagogik, BWL, VWL, Management, Recht), 2.) Sozial- und Methodenkompetenz (z. B. Informationskompetenz, Rhetorik und Kommunikation, Fremdsprachen, interkulturelles Training), und 3.) Berufsorientierung (z. B. Bewerbungstraining, Orientierung für den Berufseinstieg) wird vom Institut als berufsfeldbezogen eingestuft und auf das Praxismodul angerechnet. ²Die Module gehören dem Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen an und sind dem dazugehörigen Modulkatalog zu entnehmen.



- (3) ¹Das erfolgreich absolvierte Praktikum wird in Form eines Portfolios dokumentiert, das den Studierenden in erster Linie Gelegenheit gibt, das Praktikum und seine Stellung im Rahmen des Studiums zu reflektieren. ²Insbesondere die Frage, welche Fähigkeiten und Kenntnisse aus dem Studium angewendet und welche überfachlichen Schlüsselqualifikationen eingesetzt werden konnten, soll für die Abfassung des Berichts leitend sein. ³Darüber hinaus wird mit dem Portfolio die Fähigkeit unter Beweis gestellt, einen zusammenhängenden Text präzise, eindeutig, sachlich und sprachlich korrekt formulieren zu können. ⁴Das Portfolio kann die Form eines Praktikumsberichts haben, dem mindestens eine Praktikumsbescheinigung oder ein Praktikumszeugnis beizulegen ist. (⁵Weitere Informationen zum Praxismodul und zum Portfolio sind der Informationsbroschüre zu entnehmen.)

§ 10 Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) ¹Für die Studienfachberatung ist der geschäftsführende Direktor des Instituts für Philosophie der Friedrich-Schiller-Universität Jena verantwortlich. ²Er benennt regelmäßig zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter für die Durchführung der Studienfachberatung. ³Die Namen der mit der Studienfachberatung betrauten Mitarbeiter werden per Aushang bekannt gegeben. ⁴Darüber hinaus stehen alle Hochschullehrer, Dozenten und Mitarbeiter des Instituts zur Beratung zur Verfügung.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (4) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u. a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) ¹Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Philosophie als Kern- und Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen. ²Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Philosophie als Kern- und Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, mit der Maßgabe, das im Kernfach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 keine Anwendung findet.

Jena, 15. April 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität